

# **Ergänzende Vereinbarungen für die kombinierte Betriebsunterbrechungs-Versicherung (EV AKBUB BP Z TE 2017) Variante Top Exklusiv**

## **Allgemeiner Teil**

Auf diese Ergänzenden Vereinbarungen finden die Bestimmungen der

- a) Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2006)
- b) Allgemeinen Bedingungen für die kombinierte Betriebsunterbrechungs- Versicherung (AKBUB BP 2017) Anwendung

Als Haftzeit / Haftungssumme gelten die gemäß Polizze angeführten Werte

## **Besonderer Teil**

In Abänderung von Artikel 5 der AKBUB gilt als Versicherungswert die Gesamt- Inhaltssumme der Sparten Sturm, Leitungswasser und Einbruchdiebstahl (Neuwert der kaufmännisch- technischen Betriebseinrichtung samt Waren) vereinbart.

In Abänderung von Artikel 6. 1. der AKBUB haftet der Versicherer für den Unterbrechungsschaden, nach Eintritt eines gemäß AKBUB versicherten Sachschadens, innerhalb der gemäß Polizze gewählten Haftzeit und bis zu der sich daraus ergebenden, aus der dem Inhaltswert abgeleiteten Haftungssumme.

Es ergeben sich daraus folgende Varianten:

Haftungszeit: 3 Monate bei einer Haftungssumme von 25 %  
Haftungszeit: 6 Monate bei einer Haftungssumme von 50 %  
Haftungszeit: 9 Monate bei einer Haftungssumme von 75 %  
Haftungszeit: 12 Monate bei einer Haftungssumme von 100 %

In Abänderung von Artikel 6.1. der AKBUB erfolgt die Ermittlung der Ersatzleistung auf Basis der Bestimmungen hinsichtlich des Deckungsbeitrages gemäß Artikel 5 AKBUB.

Hinsichtlich der Ersatzleistung gelangen, in Ergänzung zu Artikel 9.2.1. der AKBUB, Artikel 7. und 8. der ABS, sinngemäß in Anwendung. Artikel 7.2. der ABS kommt nicht zum Tragen.

Zusätzlich zu der Haftungssumme, gelten auf Basis der Haftzeit von 12 Monaten (darunter aliquot) folgende, schadenbedingt nötige, Mehrkosten mitversichert:

- Mehrkosten für Werbemaßnahmen EUR 5.000,00
- Mehrkosten durch erhöhten Steuerberatungsaufwand EUR 5.000,00

Im Rahmen der gewählten Haftungssumme sind weiters mitversichert:

- Mehrkosten für ein Ersatzlokal inkl. Kosten für die Übersiedlung
- Mehrkosten zur Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand aufgrund behördlicher Auflagen
- Kostenübernahme bei Sachverständigenverfahren (wenn ein Verfahren vom Versicherer verlangt wird und der festgestellte Schaden EUR 20.000,00 übersteigt) bis EUR 12.000,00
- Unterversicherungsverzicht bis 30 %
- Betriebsunterbrechungsschäden infolge Brandschäden an Trocken- und Erhitzungsanlagen oder Räucherarkaden samt Inhalt
- Vergrößerung des Unterbrechungsschadens infolge behördlicher Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen bis 10% der Haftungssumme, max. Dauer 2 Monate, im Rahmen der vereinbarten Haftungszeit.
- Unterbrechungsschäden anlässlich der Beschädigung an Datenträgern (Akten, Pläne u. dgl.)
- Unterbrechungsschäden infolge Schäden an einer dem Betrieb dienenden Sache durch radioaktive Verunreinigung
- Unterbrechungsschäden infolge von Absturz und Anprall von unbemannten Luftfahrzeugen und Himmelskörpern